



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**
Innovationsausschuss

**Stellungnahme des Vorsitzenden des
Innovationsausschusses beim Gemeinsamen
Bundesausschuss
vom 18.05.2016**

**zum Änderungsantrag 1
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines
Transplantationsregisters**

- Bundestags-Drucksache 18/8209 -



I. Allgemeines

Für die Förderung neuer Versorgungsformen und der Versorgungsforschung stehen im Innovationsfonds in den Jahren 2016 bis 2019 jeweils 300 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Nach derzeitiger Rechtslage werden Mittel des Innovationsfonds, die im Haushaltsjahr nicht verausgabt werden, anteilig an den Gesundheitsfonds (Liquiditätsreserve) und die Krankenkassen zurückgeführt (§ 92a Absatz 3 Satz 5 SGB V).

Mit dem Änderungsantrag zu Artikel 2 Nr. 1 soll erreicht werden, dass künftig nur noch die Mittel, die der Innovationsausschuss in einem Haushaltsjahr nicht bewilligt hat, an den Gesundheitsfonds (Liquiditätsreserve) und die Krankenkassen zurückzuführen sind. Damit wäre sichergestellt, dass der Innovationsausschuss Mittel, die er für die Förderung eines mehrjährigen Vorhabens insgesamt benötigt, im Haushaltsjahr der Bewilligung für die gesamte Laufzeit des Vorhabens reservieren kann.

II. Einzelbemerkungen

Der Vorsitzende des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss begrüßt den Änderungsantrag und die damit verbundene Übertragbarkeit der für mehrjährige Vorhaben benötigten Mittel auf die Folgejahre ausdrücklich. Damit wird eine wesentliche Voraussetzung geschaffen, tatsächlich Bewilligungen von Fördermitteln für innovative Vorhaben bis zum geplanten Endjahr des Innovationsfonds 2019 auszusprechen. Die Vorhaben, die beispielsweise im Jahr 2019 bewilligt werden, könnten mit der Neuregelung maximal bis zum Jahr 2023 gefördert werden. In der bisherigen Regelung wäre ein jedes Projekt, auch wenn es erst im Jahr 2019 bewilligt würde, daran gebunden, bis zum 31.12.2019 abgeschlossen zu sein. Da förderwürdige Vorhaben häufig eine mehrjährige Laufzeit haben, würde eine effektive Förderung insbesondere in den letzten Jahren ausgeschlossen sein. Mit der Neureglung würde dieser Mangel überwunden und eine Förderung über den kompletten Zeitraum ermöglicht. Darüber hinaus gäbe die Neuregelung dem Innovationsausschuss die Grundlage, weitere Förderbekanntmachungen bis Ende 2019 zu beschließen.

Berlin, den 18.05.2016

Prof. Josef Hecken